

STATUTEN

des Verbands Schweizer Online-Medien (VSOM)

mit Sitz in Rapperswil-Jona SG

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Verband Schweizer Online-Medien (VSOM)

besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber der Politik zu vertreten, gemeinsame Aktivitäten im Bereich von Marketing und Kommunikation zu entfalten und Erfahrungen auszutauschen. Der Verein ist Ansprechpartner für Politik, Behörden, Medien, Schulen und andere Verbände.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- Erträgen aus Veranstaltungen, Publikation und dem Vereinsvermögen;
- Freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Über Ein- und Ausgaben des Vereins sowie über Vermögen und Verbindlichkeiten wird Buch geführt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen werden, die in der Schweiz aktiv ein Online-Portal / Online-Medium betreiben,

- das mindestens einmal wöchentlich Nachrichten publiziert;
- dessen Nachrichten sich auf die Schweiz oder eine ihrer Regionen beziehen;
- das mit seinem Online-Dienst zur politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger des Landes beiträgt und damit demokratierelevant ist;
- das über eine eigene Redaktion verfügt;
- das nicht primär den Zweck hat, den redaktionellen Inhalt einer anderen Mediengattung zu verbreiten.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied kann die Dienstleistungen des Vereins gemäss deren Festlegung nutzen. Umfang und Nutzung von Dienstleistungen durch die Mitglieder werden in separaten Reglementen geregelt.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der Auflösung des Mitglieds, durch Austritt oder kraft Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Jährliche Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Jährliche Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Jährliche Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Anträge an die Vereinsversammlung sind 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu stellen.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie erfolgt durch Publikation im Internet und muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Einberufung und Traktandierung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Festlegung und Anpassung der Dienstleistungen für Vereinsmitglieder;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Erstellung von Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung sowie Einziehung der Mitgliederbeiträge;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
9. Ernennung / Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können rechtsgültig auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte (Geschäftsstelle) übertragen.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist unter den Mitglieder gleichmässig zu verteilen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



.....
Der Präsident



.....
Der Protokollführer